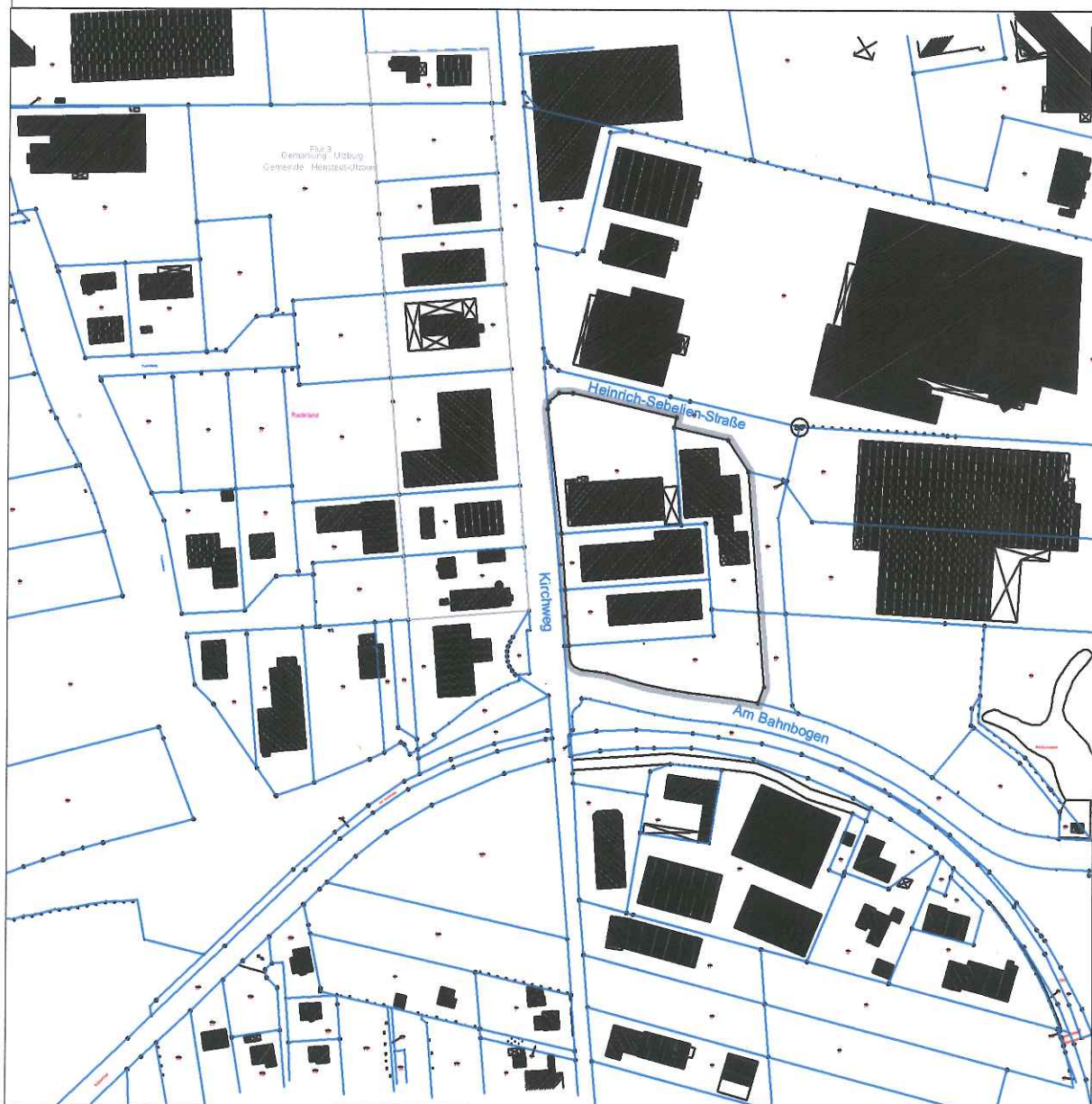


GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

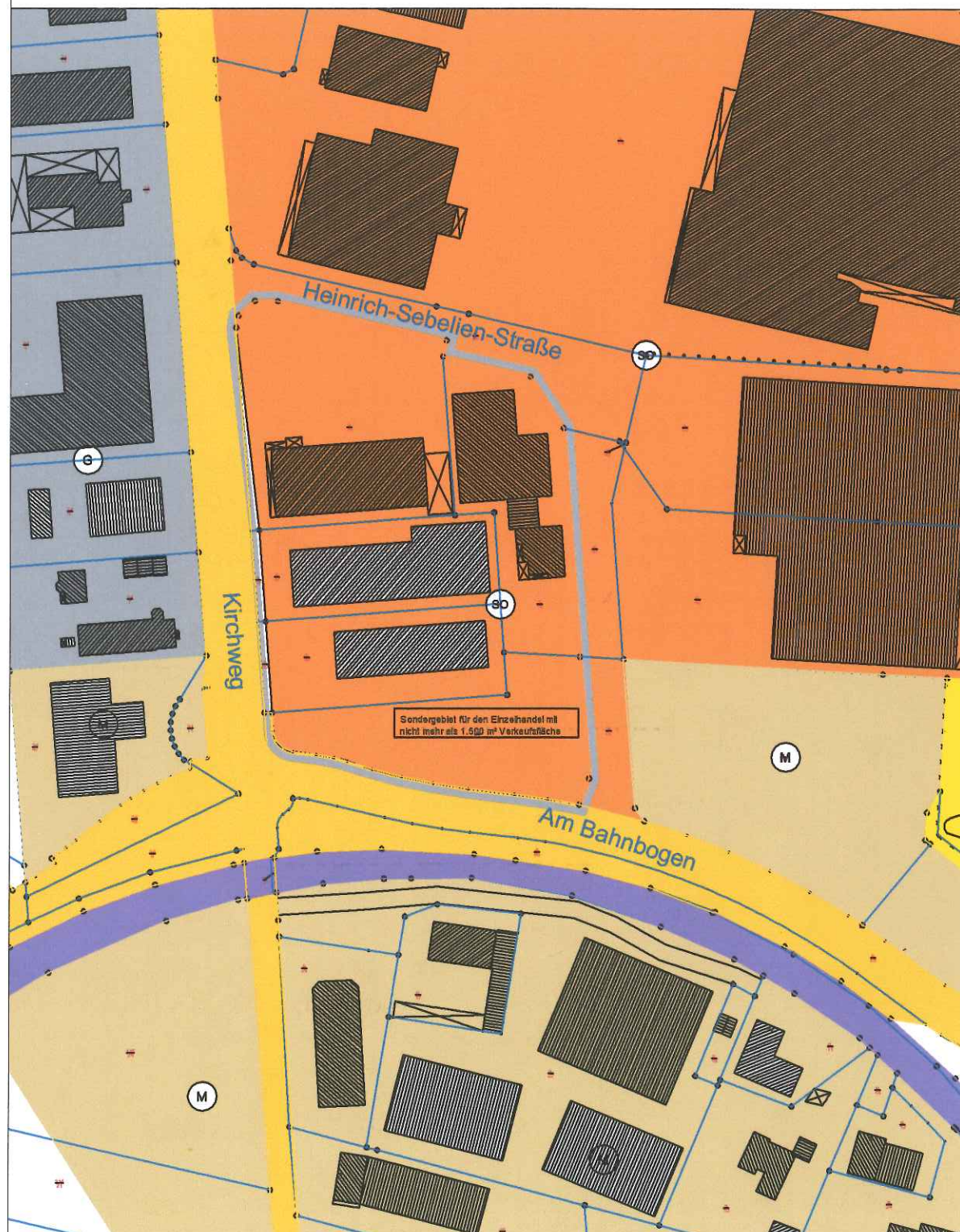
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 12. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH UND WESTLICH DER
HEINRICH-SEBELIEN-STRASSE -NÖRDLICH DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 74 „BAHNHOF“ - ÖSTLICH
DES KIRCHWEGES - D.H.ÖSTLICH DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 48 „TIEDENKAMP“
DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG



Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 12. Änderung (Sondergebiet Kirchweg / Am Bahnbogen)

PLANZEICHNUNG M 1 : 2000



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990

1. Art der baulichen Nutzung
(§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB, §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)



Sondergebiet für den Einzelhandel
(§ 11 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Flächennutzungsplanänderung

Darstellungen ohne Normcharakter

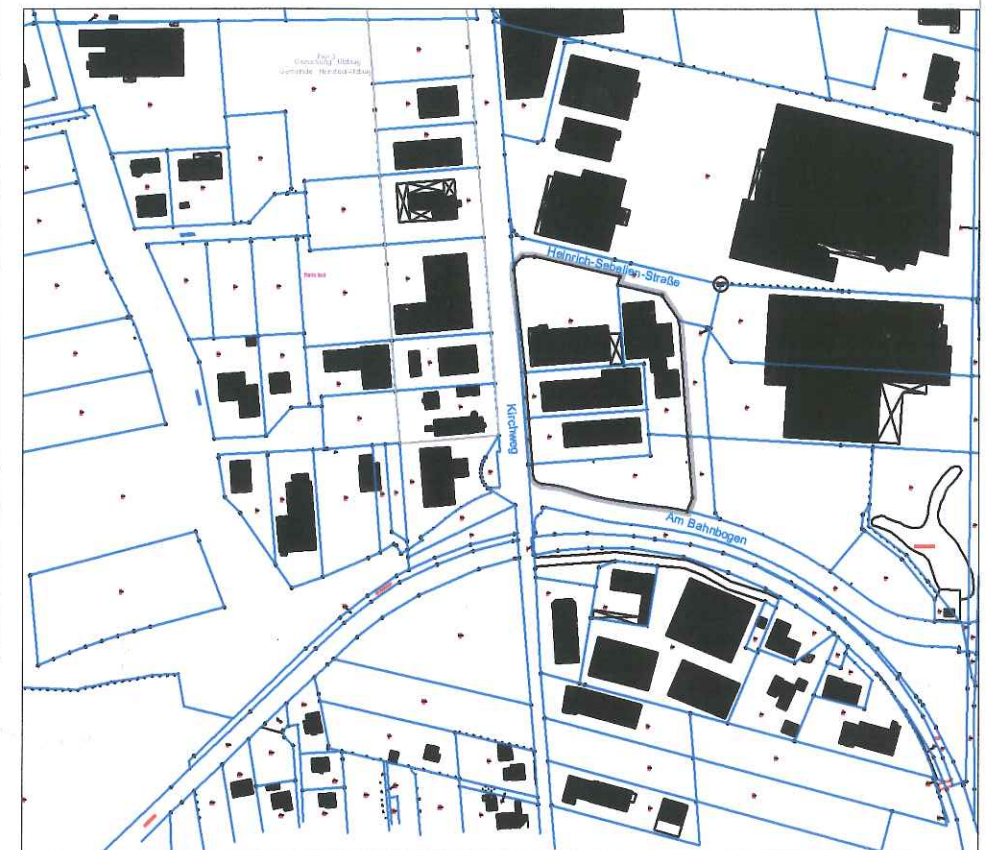


Vorhandene Gebäude

— Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. 12/10 Flurstücksbezeichnung

Übersichtplan ohne Maßstab



GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 12. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH UND WESTLICH DER
HEINRICH-SEBELIEN-STRASSE - NÖRDLICH DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 74 „BAHNHOF“ - ÖSTLICH
DES KIRCHWEGES - D.H. ÖSTLICH DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 48 „TIEDENKAMP“
DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **16.11.2004**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Umschau am **24.11.2004**.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom **25.11.2004** bis zum **27.12.2004** in Form einer Auslegung durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **15.06.2005** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am **17.05.2005** den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung, haben in der Zeit vom **30.06.2005** bis zum **01.08.2005** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **22.06.2005** ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **23.08.2005** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes am **23.08.2005** beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den **25.10.2005**



.....
(Bürgermeister)

8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 07.12.2005 Az.: IV 647 - 512.111-60.039 (12. Änd.) die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit ~~Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ - genehmigt.
9. ~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom~~
~~..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes~~
~~Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom~~
~~..... Az.: bestätigt.~~
10. Die Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 21.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 22.12.2005 wirksam.

Henstedt-Ulzburg, den 22.12.2005



.....
(Bürgermeister)